



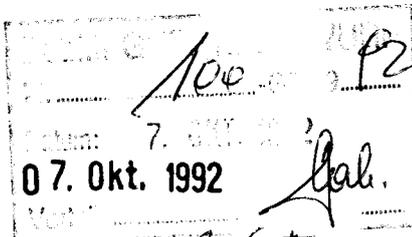
BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.113/16-I/D/14/a/92

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien



L. St. H. Lang

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit
Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992);
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu
dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

6. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

S e m p

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. J. J. J.



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.113/16-I/D/14/a/92

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit
Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und
Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1992 - DMG 1992);
Begutachtung**

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 2. August 1992, Zl. 12.305/01-I 2/92, übermittelten Entwurf eines Düngemittelgesetzes 1992 wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Das geltende österreichische Düngemittelgesetz (DMG) (Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, BGBl.Nr. 488/1975) regelt das Inverkehrbringen von Düngemitteln - ausgenommen unbearbeitete Wirtschaftsdünger - Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln und sieht im besonderen ein Anmeldeverfahren für bestimmte anorganisch-mineralische Düngemittel [Verordnung über die Zulassung von Düngemitteltypen und besondere Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (Düngemittel-Typenverordnung, BGBl.Nr. 63/1986)] und ein Zulassungsverfahren für alle anderen zitierten Stoffe vor. Die Hauptkompetenz im Vollzug liegt beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz besitzt

- 2 -

eine Mitkompetenz und zwar zur Wahrung der Gesundheit des Menschen und der Haustiere und des Naturhaushaltes (§ 13 Abs. 2 Z 2 und 3 bzw. Abs. 3 Z 2 und 3).

Die EWG-Richtlinien [Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 (ABl. Nr. L 24 vom 30.01.1976) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für Düngemittel; geändert durch Richtlinie 88/173/EWG des Rates vom 22. März 1988 (ABl. Nr. L 83 vom 29.03.1988) zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich flüssiger Düngemittel; Richtlinie 89/284/EWG des Rates vom 13. April 1989 (ABl. Nr. L 111 vom 22.04.1989) zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG hinsichtlich Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel in Düngemitteln; Richtlinie 89/530/EWG des Rates vom 18. September 1989 (ABl. Nr. L 281 vom 30.09.1989) zur Ergänzung und Änderung der Richtlinie 76/116/EWG in Bezug auf die Spurennährstoffe Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän und Zink in Düngemitteln] sehen demgegenüber für feste und flüssige Düngemittel eine Einteilung in Typen, Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften vor.

Da von den genannten EWG-Richtlinien grundsätzlich nur mineralische Düngemittel erfaßt werden, sieht der Entwurf eines DMG 1992 über den anzupassenden Bereich hinaus eine sachlich nicht gerechtfertigte massive Veränderung der derzeit gültigen Rechtsvorschriften in Form einer Verschlechterung der Schutzbestimmungen vor. Nach Artikel 13 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind Beschränkungen zum Schutze der Gesundheit des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen möglich. Daher wäre eine Neufassung des geltenden Düngemittelgesetzes, BGBl.Nr. 488/1985, nicht erforderlich, eine geringfügige Modifizierung würde bereits zur notwendigen Harmonisierung führen. Es müßten in den geltenden österreichischen Bestimmungen lediglich

1. das Anmelde- bzw. Zulassungsverfahren für mineralische Düngemittel gestrichen werden und

- 3 -

2. die Verordnungen wie die Düngemittel-Typenverordnung 1986 und die Verordnung über die Kennzeichnung und Verpackung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittel-Kennzeichnungs- und Verpackungsverordnung, BGBl.Nr. 64/1986), angepaßt werden.

Organische Düngemittel, organisch-mineralische Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel werden von den EWG-Richtlinien nicht erfaßt und können daher nach Artikel 13 - und sollten auch u.a. aus nachstehenden Gründen - weiterhin wie bisher durch ein Zulassungsverfahren geregelt werden.

Solche Gründe ergeben sich nicht zuletzt aus der Anwendung des Bundesgesetzes über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen (Abfallwirtschaftsgesetz - AWG, BGBl.Nr. 325/1990). In zunehmendem Maße werden jedenfalls zur Herstellung von organischen Düngemitteln, organisch-mineralischen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten bzw. Pflanzenhilfsmitteln auch Abfallmaterialien unterschiedlichster Herkunft und Zusammensetzung verwendet, die derart einer Wiederverwertungsform mit potentiell schädigenden Auswirkungen zugeführt werden sollen. Besonders Abfälle, wie Abwasser, Klärschlamm, Klärschlammkompost, Fäkalien und Müllkompost, sollten, wiewohl sie organische, biologisch abbaubare Anteile enthalten können, nicht zur Herstellung von organischen Düngemitteln, organisch-mineralischen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln herangezogen werden. Dem Effekt, z.B. "bodenverbessernd" oder "düngend" wirken zu können, steht das Problem entgegen, daß in ihnen nicht nur Stör- sondern auch Schadstoffe enthalten sein können, wie Schwermetalle (z.B. Cadmium, Blei, Zink, Chrom, Quecksilber, Thallium), Halbmetalle (z.B. Arsen), metallorganische Verbindungen (z.B. Bleialkyle, Organozinnverbindungen) und insbesondere auch organische, schwer abbaubare Verbindungen (z.B. polychlorierte Biphenyle, polyzyklische aromatische Verbindungen, Chlorkohlenwasserstoffe, Tenside,

- 4 -

Phenole, Phthalate, Dibenzodioxine, Dibenzofurane, Benzol), die sich im Boden und damit auch über die Nahrungskette anreichern, ins Grundwasser gelangen und aufgrund ihrer Toxizität (z.T. mutagene/-karzinogene Wirkung) gesundheitsschädliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

- Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Kompostierhilfsmittel sind Pflanzenhilfsmittel und wären daher in Abs. 3 (anstatt in Abs. 1) anzuführen.

- Zu § 5 (Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln)

§ 5 wäre zu ändern wie folgt:

(1) Mineralische Düngemittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. einem durch Verordnung nach § 6 zugelassenen Düngemitteltyp und
2. den Verordnungen nach §§ 7 und 8

entsprechen.

(2) Organische Düngemittel, organisch-mineralische Düngemittel, bearbeitete Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie

1. mit Bescheid zugelassen wurden,
2. im Register eingetragen sind und
3. den Verordnungen nach §§ 7 und 8

entsprechen.

- 5 -

(3) Es ist verboten, Klärschlamm oder Müllkompost Düngemitteln gemäß Abs. 1 und 2, bearbeiteten Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln zuzusetzen.

Anmerkung: Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz geht davon aus, daß die nach den bestehenden landesrechtlichen Vorschriften zulässige Ausbringung bestimmter, unbedenklicher Klärschlämme von diesem Verbot nicht berührt wird.

- Zu § 6 (Zulassung von Düngemitteltypen)

§ 6 Abs. 1, 2 und 3 Z 5 wären zu ändern wie folgt:

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz durch Verordnung Typen von mineralischen Düngemitteln, ausgenommen Wirtschaftsdünger, zuzulassen.

(2) Für jeden Düngemitteltyp sind nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie Mindestanforderungen so festzusetzen, daß bei sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung das einem Düngemitteltyp entsprechende mineralische Düngemittel... sowie

4. geeignet ist,

a) das Wachstum von Pflanzen hinreichend zu fördern oder

b)

(3)... 5. die Art der Erzeugung sowie der verwendeten Ausgangsmaterialien, wenn dies für die Beurteilung des Düngemittels notwendig ist,"

- 6 -

- Nach § 6 wäre § 6a (Zulassung von Organischen Düngemitteln, organisch-mineralischen Düngemitteln, Zierpflanzendüngemitteln, Rasendüngemitteln, bearbeiteten Wirtschaftsdüngern, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln) einzufügen.

§ 6a hätte zu lauten wie folgt:

"(1) Organische Düngemittel, organisch-mineralische Düngemittel, Zierpflanzendüngemittel, Rasendüngemittel, bearbeitete Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel bedürfen der Zulassung mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(2) Organische Düngemittel, organisch-mineralische Düngemittel, Zierpflanzendüngemittel, Rasendüngemittel und bearbeitete Wirtschaftsdünger sind mit den allenfalls erforderlichen Bedingungen und Auflagen zuzulassen, wenn sie nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie bei sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung

1. die Fruchtbarkeit des Bodens,
2. die Gesundheit von Menschen und Haustieren und
3. den Naturhaushalt

nicht gefährden, sowie

4. geeignet sind,

- a) das Wachstum von Pflanzen hinreichend zu fördern oder
- b) die Qualität der gedüngten Pflanzen zu verbessern oder
- c) den Ertrag auf den gedüngten Flächen zu erhöhen.

- 7 -

(3) Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sind mit den allenfalls erforderlichen Bedingungen und Auflagen zuzulassen, wenn sie nach dem Stand der Wissenschaft und Technologie bei sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung

1. die Fruchtbarkeit des Bodens,
2. die Gesundheit von Menschen und Haustieren und
3. den Naturhaushalt

nicht gefährden.

(4) Die Zulassung gemäß Abs. 2 und 3 kann befristet werden, wenn auf Grund der zu erwartenden Entwicklung der Wissenschaft und der Technologie in absehbarer Zeit eine neuerliche Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zweckmäßig erscheint.

(5) Über das Vorliegen der in Abs. 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Gutachten der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt einzuholen. Er hat, soweit dies zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, fachkundige Personen, andere Anstalten oder sonstige Einrichtungen als Sachverständige heranzuziehen.

(6) Über den Antrag auf Zulassung ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dessen Einlangen zu entscheiden. Sind zur Entscheidung über den Antrag Labor- oder Glashausversuche erforderlich, beträgt die Entscheidungsfrist ein Jahr, sind jedoch von der Vegetationsperiode abhängige Feldversuche notwendig, so beträgt diese Frist drei Jahre.

(7) Im Zulassungsbescheid ist die Registernummer anzugeben."

- Nach § 6a wäre § 6b (Antrag auf Zulassung: wie § 9 DMG 1985 bei Wegfall der Anmeldung) einzufügen.

- 8 -

- Nach § 6b wäre § 6c (Abänderung und Aufhebung der Zulassung) einzufügen.

§ 6c hätte zu lauten wie folgt:

"(1) Eine Zulassung gemäß § 6a ist von Amts wegen mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz abzuändern oder aufzuheben, wenn sie nicht den Voraussetzungen des § 6a Abs. 2 oder 3 entspricht.

(2) Für einen Antrag auf Abänderung der Zulassung gilt § 6b mit der Maßgabe, daß nur jene Angaben, Nachweise, Probemengen und Unterlagen vorzulegen sind, die eine Beurteilung des Abänderungsantrages ermöglichen.

- Nach § 6c wäre § 6d (Erlöschen der Wirkung der Zulassung) einzufügen.

§ 6d hätte wie § 15 des DMG 1985 zu lauten, allerdings mit Anpassung des Abs. 1 auf "Die Wirkung der Zulassung gemäß § 6a erlischt ein Jahr nach ...". In Abs. 3 müßte es nunmehr "Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" anstatt "Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" heißen.

- Nach § 6d wäre § 6e (Verkehrsbeschränkungen für unbearbeitete Wirtschaftsdünger) einzufügen.

§ 6e hätte wie § 16 des DMG 1985 zu lauten, mit der Ausnahme, daß es nunmehr "Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" anstatt "Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz" heißen soll.

- 9 -

- Nach § 6e wäre § 6f (Register) einzufügen.

§ 6f hätte zu lauten wie folgt:

"(1) Mit Bescheid zugelassene organische Düngemittel, organisch-mineralische Düngemittel, Zierpflanzendüngemittel, Rasendüngemittel, bearbeitete Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel sind unter einer laufenden Nummer in das bei der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt zu führende Register einzutragen.

(2) Das Register besteht aus einem öffentlichen Teil und einem nichtöffentlichen Teil.

(3) In den öffentlichen Teil des Registers sind die Angaben gemäß § 6b Abs. 2 Z 1 bis 8, Bedingungen und Auflagen gemäß § 6a Abs. 2 und 3 und allfällige Kennzeichnungs- oder Verpackungserfordernisse gemäß einer Verordnung nach § 8 einzutragen. In den öffentlichen Teil des Registers kann jedermann während der Amtsstunden in Gegenwart eines Amtorgans Einsicht nehmen, Abschriften selbst anfertigen oder gegen Kostenersatz einen Auszug anfertigen lassen.

(4) In den nichtöffentlichen Teil des Registers sind die Angaben gemäß § 6b Abs. 2 Z 9 lit. d einzutragen. Der nichtöffentliche Teil des Registers ist unter Verschuß zu halten.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bei Aufhebung (§ 6c Abs. 1) und Erlöschen der Wirkung der Zulassung (§ 6a Abs. 4, § 6d Abs. 1 und 3) die Registereintragung mit Bescheid zu löschen, bei Abänderung der Zulassung (§ 6c Abs. 1 und 2) die Registereintragung mit Bescheid zu berichtigen."

- 10 -

- Zu § 7 (Schadstoffe)

§ 7 Abs. 1 hätte zu lauten wie folgt:

"(1) Schadstoffe sind Stoffe, deren Vorhandensein

1. in oder auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich genutzten Böden geeignet ist,

- a) die Fruchtbarkeit des Bodens oder
- b) die Gesundheit von Menschen oder Haustieren oder
- c) den Naturhaushalt

zu gefährden oder

2. in oder auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstlich nicht genutzten Böden geeignet ist,

- a) die Gesundheit von Menschen oder Haustieren oder
- b) den Naturhaushalt

zu gefährden."

- Zu § 8 (Kennzeichnung, Verpackung)

In § 8 Abs. 1 Z 3 wäre "in Packungen" durch "in Verpackungen" zu ersetzen.

§ 8 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 wäre zu ändern wie folgt:

"1. bei mineralischen Düngemitteln, ausgenommen Wirtschaftsdüngern, Zierpflanzendüngemitteln und Rasendüngemitteln

- 11 -

- a) Name (Firma) und Anschrift des Erzeugers, sofern der Erzeuger nicht mit dem Inverkehrbringer identisch ist, auch Name (Firma) und Anschrift des Inverkehrbringers; bei eingeführten Düngemitteln Name (Firma) und Anschrift des Importeurs sowie Angabe des Erzeugungslandes,
- h) bei gemischten Düngemitteln die Zusammensetzung,....;

2. bei Wirtschaftsdüngern

- a) Name (Firma) und Anschrift des Erzeugers, sofern der Erzeuger nicht mit dem Inverkehrbringer ident ist, auch Name (Firma) und Anschrift des Inverkehrbringers; bei eingeführten Wirtschaftsdüngern Name (Firma) und Anschrift des Importeurs sowie Angabe des Erzeugungslandes,
- b) Handelsbezeichnung,
- bb) eine Bezeichnung, aus der eindeutig hervorgehen muß, daß es sich um einen Wirtschaftsdünger handelt, wenn sich dies nicht ohnedies aus der Handelsbezeichnung ergibt,
- e) bei bearbeiteten Wirtschaftsdüngern auch die Gehalte an wertbestimmenden Bestandteilen und deren Löslichkeiten;

3. bei organischen Düngemitteln, organisch-mineralischen Düngemitteln, Zierpflanzendüngemitteln, Rasendüngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

- a) Name (Firma) und Anschrift des Erzeugers, sofern der Erzeuger nicht mit dem Inverkehrbringer ident ist, auch Name (Firma) und Anschrift des Inverkehrbringers; bei eingeführten organischen Düngemitteln, organisch-mineralischen Düngemitteln, Zierpflanzendüngemitteln, Rasendüngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln Name (Firma) und Anschrift des Importeurs sowie Angabe des Erzeugungslandes,
- b)

- 12 -

- c) eine Bezeichnung, aus der eindeutig hervorgehen muß, daß es sich um ein organisches Düngemittel, ein organisch-mineralisches Düngemittel, ein Zierpflanzendüngemittel, ein Rasendüngemittel, einen Bodenhilfsstoff, ein Kultursubstrat oder ein Pflanzenhilfsmittel handelt, wenn sich dies nicht ohnedies aus der Handelsbezeichnung ergibt,
- d) Angaben über die Art der Erzeugung sowie der verwendeten Ausgangsmaterialien,"

In § 8 Abs. 4 wäre "haltbar" durch "dauerhaft angebracht" zu ersetzen.

- Zu § 9 (Toleranzen)

§ 9 (Abs. 1) sollte besser lauten: "Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat duldbare Abweichungen der bei der Überwachung festgestellten Gehalte von den Gehalten, deren Angaben gemäß Verordnung nach § 8 zulässig sind, durch Verordnung festzusetzen.

Weiters wäre ein zusätzlicher Absatz anzufügen, lautend wie folgt:

"(2) Die Toleranzen dürfen nicht planmäßig ausgenutzt werden."

- Zu § 10 (Einfuhr)

§ 10 hätte zu lauten wie folgt:

"§ 10 (1) Organische Düngemittel, organisch-mineralische Düngemittel, Zierpflanzendüngemittel, Rasendüngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur eingeführt werden, wenn sie in das Register eingetragen sind und den Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften (§ 6a Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 und 3) entsprechen."

- 13 -

§ 10 Abs. 2 hätte zu lauten wie § 21 Abs. 2 DMG 1985.

§ 10 Abs. 3 hätte zu lauten wie § 21 Abs. 3 DMG 1985, mit der Ausnahme, daß "Düngemittelregister" durch "Register" zu ersetzen wäre.

§ 10 Abs. 4 hätte zu lauten wie § 21 Abs. 4 DMG 1985.

§ 10 Abs. 5: Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes wäre wie folgt abzuändern:

"Mineralische Düngemittel unterliegen bei der Einfuhr erst in dem Zeitpunkt den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, in dem ...". In Ziffer 3 wäre "durchgeführt" um "durch das Bundesgebiet durchgeführt" zu erweitern.

§ 10 Abs. 6: Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes wäre wie folgt abzuändern:

"Machen Organe bei der zollamtlichen Abfertigung von mineralischen Düngemitteln, ausgenommen unbearbeiteten Wirtschaftsdüngern, organischen Düngemitteln, organisch-mineralischen Düngemitteln, Zierpflanzendüngemitteln, Rasendüngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln Wahrnehmungen, die Anlaß zu Zweifeln geben, ob die Ware den nach diesem Bundesgesetz gestellten Anforderungen entspricht, so haben sie ihre Wahrnehmungen unverzüglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft schriftlich mitzuteilen."

- Zu §§ 11 und 12 (Aufsichtsorgane, Befugnisse und Pflichten)

Es fällt auf, daß über die Aufsichtsorgane des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft hinaus nunmehr auch fachlich befähigte Personen des Getreidewirtschaftsfonds und der Agrarmarkt Austria zur Überwachung herangezogen werden sollen.

- 14 -

Eine Erweiterung der Zahl der Aufsichtsorgane in dieser Weise erscheint aus ho. Sicht nicht wünschenswert, da solche Aufsichtsorgane wohl in erster Linie den wirtschaftlichen Interessen der beiden o.a. Institutionen verpflichtet sind.

Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, zu prüfen, ob nicht (dem Grundsatz der mittelbaren Bundesverwaltung entsprechend) mit der Aufsicht entsprechend befähigte Organe des Landeshauptmannes betraut werden könnten.

- Zu § 13 (Verfahren der Probenahme und der Untersuchung der Proben)

In § 13 Abs. 2 wäre aufgrund aktueller Anlässe (Dioxin- und Hexan-Untersuchung) der 2. Satz des § 24 Abs. 2 DMG 1985 anzufügen: "Er hat, soweit dies zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens erforderlich ist, sachkundige Personen, andere Anstalten oder sonstige Einrichtungen als Sachverständige heranzuziehen".

- Zu § 14 (Beschlagnahme)

§ 14 wäre zu ändern wie folgt:

"(1) Die Aufsichtsorgane haben mineralische Düngemittel, organische Düngemittel, organisch-mineralische Düngemittel, Zierpflanzendüngemittel, Rasendüngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel - erforderlichenfalls einschließlich der Behältnisse oder der Verpackungen - vorläufig zu beschlagnahmen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie entgegen § 5 in Verkehr gebracht werden."

Nach § 14 Abs. 2 wäre ein Abs. 2a einzufügen der zu lauten hätte wie § 25 Abs. 3 DMG 1985, wobei "§ 6 Abs. 1 Z 3 oder 4 oder Abs. 3 Z 3 oder 4" zu ändern wäre auf "§ 5 Abs. 2 Z 2 und 3".

- 15 -

In § 14 Abs. 3 wäre "...gemäß Abs. 2..." auf "...gemäß Abs. 2 oder 2a..." zu ändern.

- Zu § 16 (Meldepflicht)

§ 16 wäre zu ändern wie folgt:

"Wer beabsichtigt, mineralische Düngemittel in Verkehr zu bringen, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Anführung des verantwortlichen Betriebsinhabers, dessen Anschrift beziehungsweise Firmensitz im Inland sowie des Umfangs seiner Gewerbeberechtigung anzuzeigen."

- Zu § 17 (Pflichten der Geschäfts- und Betriebsinhaber)

§ 17 Abs. 1 wäre zu ändern wie folgt:

"(1) Die Geschäfts- und Betriebsinhaber, die mineralische Düngemittel, ausgenommen unbearbeitete Wirtschaftsdünger, organische Düngemittel, organisch-mineralische Düngemittel, bearbeitete Wirtschaftsdünger, Zierpflanzendüngemittel, Rasendüngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr bringen, haben den Aufsichtsorganen..."

- Nach § 17 wäre ein § 17a (Untersuchungsgebühren) einzufügen.

§ 17a hätte zu lauten wie § 28 DMG 1985 mit der einzigen Änderung des Abs. 1 auf "Im Zulassungsverfahren sind von der Partei Gebühren zu entrichten".

- 16 -

- Nach § 17a wäre ein § 17b (Kontrollgebühren) einzufügen.

§ 17b hätte zu lauten wie folgt:

"(1) Personen, die unbearbeitete Wirtschaftsdünger entgegen einer Verordnung gemäß § 6e in Verkehr bringen, haben für deren Untersuchung Gebühren zu entrichten."

(2) § 17a Abs. 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden."

- Nach § 17b wäre ein § 17c (Registergebühren) einzufügen.

§ 17c hätte zu lauten wie § 30 DMG 1985 mit der einzigen Änderung des Abs. 1 auf "Für die im Register eingetragenen organischen Düngemittel, organisch-mineralischen Düngemittel, Zierpflanzendüngemittel, Rasendüngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel ist von der Partei eine Gebühr zu entrichten."

- Zu § 19 (Strafbestimmungen)

Nach Abs. 1 Z 1 lit. a wären lit. aa und lit. ab einzufügen, lautend wie folgt:

"aa) Toleranzen entgegen § 9 Abs. 2 planmäßig ausnutzt oder
ab) entgegen § 10 einführt oder"

- Zu § 20 (Anzeigepflicht)

"Anzeigenpflicht" wäre auf "Anzeigepflicht" zu ändern. Weiters wäre auf § 19 und nicht auf § 18 zu verweisen.

- 17 -

- Zu § 26 (Vollziehung)

Ziffer 1 wäre zu ändern auf "der §§ 6, 6a, 6b, 6c, 6d, 6e, 7 und 8 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,.....".

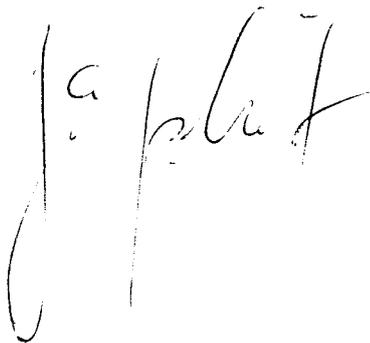
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

6. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

S e m p

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ja. p. h. t.' or similar, written in a cursive style.